

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für internationale Umzugs- und Transportdienstleistungen

Reloswiss GmbH

Nelkenstrasse 2

9200 Gossau – Schweiz

E-Mail: info@reloswiss.com

Telefon: +41 71 290 12 77

Webseite: www.reloswiss.com

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen der **Reloswiss GmbH** (nachfolgend „Unternehmen“) im Bereich nationaler und internationaler Umzüge, Transporte, Relocation-Services, Lagerungen, Verpackungsarbeiten, Montagen sowie damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die AGB gelten für sämtliche Verträge mit Privatkunden sowie Geschäftskunden im In- und Ausland, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere anwendbare fracht-, lager-, konsumenten- und internationalprivatrechtliche Bestimmungen sowie zwingende Transportübereinkommen entgegenstehen.

Bei kombinierten Leistungen (z.B. Umzüge: Fracht und Lagerung) ist die jeweilige Hauptleistung massgebend.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- elektronische Zustimmung,
- E-Mail-Bestätigung,
- oder tatsächliche Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.

Offerten des Unternehmens sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt diesfalls erst mit schriftlicher oder elektronischer Auftragsbestätigung des Dienstleisters oder mit Beginn der Leistungserbringung zustande. Die AGB werden Vertragsbestandteil mit beidseitiger Unterzeichnung durch den Kunden und den Dienstleister.

3. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen ergibt sich ausschliesslich aus der individuellen Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Vorbehalten bleiben Leistungen vor Ort die zwischen den Vertragsparteien zusätzlich vereinbart werden.

Das Unternehmen bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- nationale und internationale Umzüge,
- Europa- und Überseeumzüge,
- Firmenumzüge,
- Privatumzüge,
- Möbeltransporte,
- Verpackungsservice,
- Demontage und Montage,
- Möbellift-Service,
- Lagerungen,
- Zollabwicklung,
- Entsorgungen,
- Spezialtransporte,
- Relocation-Services.

Nicht ausdrücklich in der Offerte aufgeführte Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden nach Aufwand verrechnet. Vor Ort angeordnete oder zur ordnungsgemässen Durchführung notwendige Zusatzleistungen dürfen vom Unternehmen erbracht und separat verrechnet werden, sofern sie für den Kunden erkennbar erforderlich sind.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich als inbegriffen ausgewiesen ist.

Die Preisberechnung erfolgt auf Grundlage der bei der Besichtigung oder durch den Kunden gemachten Angaben. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von den gemachten Angaben abweichen, ist das Unternehmen berechtigt, die Mehrkosten nach Aufwand gemäss vereinbarten oder üblichen Ansätzen zu verrechnen.

Zusätzliche Kosten können insbesondere entstehen durch:

- längere Tragewege,
- fehlende Liftmöglichkeiten,
- Wartezeiten,
- kurzfristige Terminänderungen,
- Zollgebühren,
- Einfuhrabgaben,
- notwendige Spezialverpackungen,
- zusätzliche Arbeitsstunden,
- erschwerte Zufahrten,
- nicht deklarierte Güter.

Rechnungen sind innert 10 Tagen netto zahlbar.

Das Unternehmen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder angemessene Anzahlungen zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren erhoben werden; weitergehender Verzugsschaden bleibt vorbehalten.

5. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere bis spätestens vor Vertragsschluss:

- sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäss zu machen,
- besondere Eigenschaften des Transportguts mitzuteilen,
- empfindliche oder wertvolle Gegenstände vorgängig schriftlich zu deklarieren,
- alle notwendigen Dokumente rechtzeitig bereitzustellen,
- notwendige Bewilligungen und Zufahrtsrechte zu organisieren,
- zur Erstellung einer Inventarliste bzw. zur Kontrolle der Inventarliste des Dienstleisters
- sicherzustellen, dass das Transportgut transportfähig ist.

Der Kunde darf keine gefährlichen, verbotenen oder illegalen Gegenstände transportieren lassen.

Dazu zählen insbesondere:

- explosive Stoffe,
- Waffen,
- Munition,
- leicht entzündliche Stoffe,
- Drogen,
- illegale Güter,
- verderbliche Waren ohne vorherige Vereinbarung.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden oder Kosten, die aus **unrichtigen** oder **unvollständigen** Angaben entstehen.

Der Dienstleister ist berechtigt, nicht deklarierte, verbotene oder gefährliche Güter abzulehnen, zu entladen, einzulagern, zu sichern oder auf Kosten des Kunden den Behörden zu melden.

6. Internationale Transporte und Zollabwicklung

Bei internationalen Umzügen ist der Kunde für die Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Bereitstellung aller für Zoll, Einfuhr, Ausfuhr, Transit, Aufenthalts- und Relocationformalitäten erforderlichen Angaben und Unterlagen verantwortlich.

Der Dienstleister haftet nicht für Verzögerungen, Kosten, Abgaben, Sanktionen, Beschlagnahmungen oder behördliche Massnahmen, soweit diese auf unvollständigen, verspäteten oder unrichtigen Angaben des Kunden oder auf behördlichen Entscheidungen beruhen.

Sämtliche Zollabgaben, Steuern, Importkosten oder sonstige staatliche Gebühren gehen zulasten des Kunden.

Liefertermine bei internationalen Transporten gelten grundsätzlich als unverbindlich.

7. Termine und Ausführung

Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Liefer- und Ausführungsfristen gelten als Richttermine, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

Das Unternehmen haftet nicht für Verzögerungen, welche ausserhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegen, insbesondere:

- Verkehrsaufkommen,
- Wetterbedingungen,
- technischer Defekte,
- höherer Gewalt,
- Streiks,
- behördlicher Anordnungen,
- Zollverzögerungen,
- Krieg,

- Naturereignissen,
- Pandemien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

Das Unternehmen haftet bei schuldhafter Verspätung nur für den nachgewiesenen, vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden, höchstens jedoch bis zum Betrag der vereinbarten Vergütung für die betroffene Leistung, soweit zwingendes Recht keine weitergehende Haftung vorsieht.

8. Haftung

Soweit das Unternehmen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Drittunternehmer oder Subunternehmer einsetzt, haftet für deren Handlungen, Unterlassungen, Pflichtverletzungen oder sonstige schadensbegründende Umstände in erster Linie der jeweilige Drittunternehmer. Eine Haftung des Unternehmens besteht insoweit nur subsidiär.

Das Unternehmen haftet ausschliesslich für Schäden, die nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf den aktuellen Zeitwert des beschädigten Transportguts beschränkt.

Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Wertpapiere, Urkunden, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Datenträger, elektronische Daten, Pflanzen, Tiere, verderbliche Waren und besonders wertvolle oder empfindliche Gegenstände werden nur übernommen, wenn sie vorgängig schriftlich deklariert und vom Unternehmen schriftlich zur Beförderung oder Lagerung angenommen wurden. Unterbleibt die Deklaration, haftet das Unternehmen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Für Schäden an besonders empfindlichen Gegenständen (z. B. Glas, Marmor, Elektronik, Musikinstrumente) haftet das Unternehmen nur bei vorgängiger schriftlicher Vereinbarung.

Das Unternehmen haftet nicht für Schäden aufgrund:

- ungenügender Verpackung durch den Kunden,
- bereits bestehender Schäden,
- höherer Gewalt,
- normaler Abnutzung.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere anwendbare fracht-, lager-, konsumenten- und internationalprivatrechtliche Bestimmungen sowie zwingende Transportübereinkommen.

9. Versicherung

Eine Transport- oder Lagerversicherung besteht nur, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Ohne ausdrückliche Versicherungsvereinbarung trägt der Kunde das Risiko, soweit es die gesetzliche oder vertragliche Haftung des Unternehmens übersteigt.

Der Kunde wird ausdrücklich empfohlen, wertvolle Güter separat zu versichern.

10. Beanstandungen und Schadenmeldungen

Offensichtliche Schäden oder Verluste sind unmittelbar bei Ablieferung schriftlich festzuhalten und dem Unternehmen mitzuteilen.

Verdeckte Schäden müssen spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich gemeldet werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten die Leistungen als ordnungsgemäss erbracht.

11. Rücktritt und Stornierung

Eine Stornierung des Auftrags durch den Kunden bedarf der Schriftform.

Es gelten folgende Annullierungskosten:

- bis 14 Tage vor Ausführung: kostenlos,
- 13 bis 7 Tage vor Ausführung: 30 % der Auftragssumme,
- 6 bis 3 Tage vor Ausführung: 50 % der Auftragssumme,
- weniger als 72 Stunden vor Ausführung: 80 % der Auftragssumme,
- am Ausführungstag: 100 % der Auftragssumme.

Bereits entstandene Dritt- oder Vorbereitungskosten werden zusätzlich verrechnet.

12. Lagerung

Bei Lagerungen verpflichtet sich der Kunde, keine gefährlichen, illegalen, lebende oder verderblichen Gegenstände einzulagern. Besonders wertvolle oder besonders empfindliche Güter sind durch den Kunden vorgängig schriftlich zu deklarieren.

Das Unternehmen ist berechtigt, eingelagerte Güter bei ausstehenden Zahlungen zurückzubehalten.

Die Haftung während der Lagerung richtet sich nach den Bestimmungen dieser AGB.

13. Datenschutz

Das Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Schweiz sowie – soweit anwendbar – der DSGVO.

Personendaten werden nur insoweit bearbeitet, wie dies zur Vertragserfüllung, Durchführung der Dienstleistungen oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschliesslich an beteiligte Partnerunternehmen, Behörden oder Dienstleister, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

14. Höhere Gewalt

Kann eine Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet erbracht werden, ist das Unternehmen für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht befreit.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Krieg,
- Terroranschläge,
- Pandemien,
- behördliche Einschränkungen,
- Grenzschiessungen,
- Streiks,
- Stromausfälle,
- Cyberangriffe,
- unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmens.

Dauert die Behinderung länger als 90 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag für den noch nicht erfüllten Teil zu kündigen

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder zwingend anwendbare internationale Übereinkommen entgegenstehen..

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Stand der AGB

Version 1.0, Stand: Juni 2026